

Dienstliche Anordnung: Führen von Dienstfahrzeugen

Ergänzend zu 4.4 Führen von Dienstfahrzeugen des Dienstreglements der ZSOpilatus gilt folgende Weisung:

Rechtliche Grundlagen

Die vorliegende Weisung ist eine dienstliche Anordnung gemäss Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (BZG) Art. 44.

Grundsatz

Für die Fahrer der ZSOpilatus gelten die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungenen des Strassenverkehrsgesetzes (SVG) und der Verkehrsregelnverordnung (VRV). Der Fahrer ist grundsätzlich zu einem defensiven Fahrstil angehalten.

Benutzung

Der Fahrer macht sich vor Antritt der Fahrt mit der Fahrzeugkomposition vertraut. Der Fahrer muss jederzeit im fahrfähigen Zustand sein und sich in der Lage fühlen, die Fahrzeugkomposition führen zu können

Nicht dienstliche Fahrten ohne Bewilligung der aufbietenden Stelle sind untersagt. Allfällige Schäden am Fahrzeug sowie sonstige Forderungen sind bei nicht dienstlichen Fahrten in jedem Fall durch den Fahrer zu begleichen.

Bei Einsätzen bei Katastrophen und Notlagen gemäss BZG Art. 46 sind die Vorgesetzten berechtigt, Fahrer, die im Besitz für die Fahrzeugkomposition gültigen Fahrausweises sind, zu bestimmen und Fahrbefehle zu erteilen.

Der Fahrer führt das Fahrtenbuch. Bei Abgabe des Fahrzeuges meldet der Fahrer allfällige Schäden, Mängel oder Auffälligkeiten der Geschäftsstelle der ZSOpilatus.

Fahren mit Blaulicht / Wechselklanghorn

Für das Fahren mit Blaulicht und/oder Wechselklanghorn gilt die Weisung des Eidgenössischen Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) zur Ausrüstung von Fahrzeugen mit Blaulicht und Wechselklanghorn (mit integriertem Merkblatt zu deren Verwendung).

Der Missbrauch von Blaulicht und Wechselklanghorn stellt eine Verletzung von VRV Art. 16 Abs 3 und Art 29. Abs. 1 dar. Der Missbrauch von Blaulicht und Wechselklanghorn ist keine Bagatelle. Bei Verstössen wird ein Verfahren eingeleitet.

Luzern, 1. Februar 2022

Marco Pieren
Bataillonskommandant